

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/7/31 6Nd49/72, 3Ob83/76, 3Nd1/83, 3Nd1/93, 5Nc35/04y, 5Nc9/10h, 2Nc5/16g, 5Nc2/18s, 5Nc8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.07.1972

Norm

JN §44

JN §46

Rechtssatz

Die Überweisung nach § 44 JN ohne ausdrücklichen Ausspruch der Unzuständigkeit stellt keineswegs bloß eine kanzleitechnische Verfügung des Gerichtes ohne rechtliche Bedeutung dar, sondern es liegt hierin eine Entscheidung über die Zuständigkeit, die, wenn sie in Rechtskraft erwächst, nach Maßgabe des § 46 JN bindend ist.

Entscheidungstexte

- 6 Nd 49/72

Entscheidungstext OGH 31.07.1972 6 Nd 49/72

- 3 Ob 83/76

Entscheidungstext OGH 06.07.1976 3 Ob 83/76

Beisatz: Selbst bei sachlicher Unrichtigkeit im Falle der Rechtskraft bindend sowohl für das überweisende als auch jenes Gericht, an das überwiesen wurde. (T1)

Veröff: JBl 1977,99

- 3 Nd 1/83

Entscheidungstext OGH 09.11.1983 3 Nd 1/83

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Eine auf Grund einer von den Parteien übereinstimmend beantragten Delegierung rechtskräftig Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 31a JN, die wegen noch nicht gegebener Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf diese Rechtssache zwar gesetzwidrig aber bindend ist. (T2)

- 3 Nd 1/93

Entscheidungstext OGH 17.05.1993 3 Nd 1/93

Auch

- 5 Nc 35/04y

Entscheidungstext OGH 28.02.2005 5 Nc 35/04y

Beisatz: Hier: Verfügung, den Akt gemäß § 113a JN zuständigkeitsshalber zu übermitteln. (T3)

- 5 Nc 9/10h

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Nc 9/10h

nur: Die Überweisung nach § 44 JN ohne ausdrücklichen Ausspruch der Unzuständigkeit stellt keineswegs bloß eine kanzleitechnische Verfügung des Gerichtes ohne rechtliche Bedeutung dar, sondern es liegt hierin eine Entscheidung über die Zuständigkeit. (T4)

- 2 Nc 5/16g

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Nc 5/16g

Auch

- 5 Nc 2/18s

Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Nc 2/18s

Auch

- 5 Nc 8/18y

Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Nc 8/18y

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0046346

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at